

Vorwort.

Vorliegender Jahresbericht ist der erste, welchen das in Entwicklung stehende Realgymnasium hiesiger Stadt als selbständig bestehende Anstalt erscheinen lässt. Nachdem im Jahre 1899 mit Einführung des lateinischen Unterrichts in UIII (Klasse IIIC hiesiger Realschule) mit Genehmigung der hohen Staatsbehörden das Fundament zu einer Vollanstalt nach dem Frankfurter Reform-Lehrplan gelegt worden war, deren untere Klassen die C-Klassen der äusserst stark besuchten Realschule bildeten, ist mit jedem Jahr eine neue Klasse des neu zu errichtenden Realgymnasiums hinzugetreten, bis Ostern 1902 gemäss dem ursprünglichen Plan sowie der ausdrücklichen Verfügung des Königlichen Ministeriums die Scheidung beider Anstalten erfolgte, nachdem durch Prüfung vom 27. Februar bis 1. März 1902 die Schüler der UII ihre Reife für die OII eines Realgymnasiums nachgewiesen hatten. Durch Erlass des Herrn Reichskanzlers — UII 10778 vom 29. März 1902 — erhielten die von VI bis UII abgezweigten Realgymnasialklassen zunächst die Anerkennung eines Realprogymnasiums und wurden als solches im Sinne des § 90, 2c der Wehrordnung und zwar mit rückwirkender Kraft auf den Ostertermin 1902 in das Gesamtverzeichnis der zum einjährig-freiwilligen Militärdienst berechtigenden Lehranstalten aufgenommen. Von genanntem Termin ab erfolgt die Fortführung der Anstalt zu einem Voll-Realgymnasium, dessen Prima nach Beendigung des Lehrgangs der OII Ostern 1903 eingerichtet wird. Demnach wird die Schule im Jahre 1904 vollendet sein und Ostern 1905 die ersten Abiturienten zur Prüfung und Entlassung gelangen lassen.

Es sind in den Programmen der Jahre 1899 bis 1902 bereits die Prinzipien, nach denen die sogenannten Reformschulen arbeiten, erörtert worden; die Erfolge an diesen — jetzt etwa 50 in ganz Deutschland, die meisten in Preussen — sind anerkannterweise so erfreuliche gewesen, dass die grosse Schulkonferenz des Jahres 1901 ihre Entwicklung im Auge zu behalten und zu fördern verheissen hat.

Man kann mit Zuversicht erwarten, dass sie das Lehrziel, welches die Lehrpläne vom Jahre 1901 den höheren Schulen gesetzt haben, ebenso, wenn auch für die sprachlichen Unterrichtsfächer auf von dem alten abweichenden Wege, erreichen werden.

Von ausserordentlicher Wichtigkeit war für alle höheren Lehranstalten die nunmehr fast vollständig durchgeführte Gleichberechtigung aller neunklassigen Anstalten. Nachdem die Abiturienten der realen Anstalten früher nur zu den technischen Hochschulen und

höheren Beamtenstellungen, die des Realgymnasiums aber auch zu Offiziersstellen in Armee und Marine zugelassen waren, ist ihnen nunmehr auch der Weg zu allen Universitätsstudien mit Ausnahme der Theologie eröffnet und geebnet worden. Streng geordnete Kurse in einzelnen Unterrichtsfächern auf der Universität werden dem Einzelnen — er komme als Abiturient welcher Anstalt es sei — in verhältnismässig kurzer Zeit während seines Studiums das für dasselbe Notwendige nachzuholen und zu ergänzen Gelegenheit geben.

Die Entwicklung der zu einem Voll-Realgymnasium führenden Reformanstalt in hiesiger Stadt kann eine in jeder Beziehung günstige genannt werden. In den 3 Jahren ihres Bestehens (es ist hier die Zeit von 1899 bis 1902, d. h. die Bildung der UIII, OIII und UII gerechnet) ist der Durchschnitts-Prozentsatz aller Versetzten von 81,5 auf 81,9% gestiegen, ein Resultat, welches in Anbetracht der neuerdings erlassenen Vorschriften über Censurierung und Versetzung dem der meisten anderen höheren Lehranstalten keineswegs nachsteht. Bezüglich der Schülerfrequenz steht die Görlitzer Anstalt den übrigen Schlesiens sowie vielen anderen der neuen Reformanstalten unbedingt voran, hat sie doch jetzt bereits — die Vorschule eingerechnet — fast die Zahl von 400 Schülern erreicht, welche als normal für eine höhere Lehranstalt anzusehen ist.

Dass gewisse Schwierigkeiten bei der Aufnahme von Schülern von Gymnasien und auch Realgymnasien alten Stils infolge des abweichenden Lehrganges erwachsen, kann nicht geleugnet werden und beruht grossenteils auf mangelhafter Information des Publikums, welches von früher her daran gewöhnt ist, dass ein Schüler einer Anstalt ohne weiteres in dieselbe Klasse der neu zu besuchenden eintreten kann. Es kann daher nicht genug darauf aufmerksam gemacht werden, dass Schüler, für welche, nachdem sie schon Anstalten mit Latein-Unterricht von VI ab besucht hatten, eine Veränderung notwendig wird, hier nur Aufnahme finden können, wenn sie eine vielleicht langwierige und kostspielige Vorbereitung im Französischen durchgemacht haben, um noch mit Erfolg in den Klassen bis OIII mitarbeiten zu können. In den späteren Klassen gleicht sich der Unterschied mehr und mehr aus, doch wird immer noch eine eingehende Prüfung fremder Schüler für die betreffende Klasse in einzelnen Fächern notwendig sein.

Bezüglich der Aufnahme von Schülern in die unteren Klassen höherer Lehranstalten hat das Königliche Provinzial-Schulkollegium durch Verfügung vom 17. Dezember 1902 — No. 21346 — die Direktoren der höheren Lehranstalten Schlesiens zu folgenden Mitteilungen veranlasst:

- 1) Die vor der Aufnahme nach Sexta nachzuweisenden Kenntnisse und praktische Fertigkeit im Deutschen sind mit Nachdruck zur Ausführung zu bringen, wie auch weiterhin bei den Versetzungen die Leistungen im Deutschen aufs ernsteste zu berücksichtigen sind;
- 2) das vorgeschrittene Lebensalter eines Schülers darf in keiner Weise zur Entschuldigung ungenügender Leistungen geltend gemacht werden.

Es ist leider Tatsache, dass an den höheren Schulen unserer Provinz vielfach sowohl das Durchschnittsalter ganzer Klassen, als auch besonders das Lebensalter einzelner Schüler sich weit über das gewöhnliche Mass erhebt.

Es hat dies seinen Grund hauptsächlich darin, dass namentlich die vom Lande kommenden Schüler oft sehr spät den höheren Schulen zugeführt werden. Hieraus ergeben sich zunächst für die beteiligten Schüler selbst schwere Unzutraglichkeiten, insofern als sie leicht für den Eintritt in den praktischen Beruf zu alt werden und unter Umständen, wenn sie nicht immer nach Jahresfrist das Ziel ihrer Klasse erreichen, nicht mehr rechtzeitig das Zeugnis über die wissenschaftliche Befähigung für den einjährig-freiwilligen Militärdienst erlangen. Ausserdem aber halten wir es auch in erzieherischer Hinsicht für keineswegs wünschenswert, vielmehr unter Umständen für recht bedenklich, wenn entwickelte Jünglinge mit unentwickelten Knaben in einer Klasse vereinigt sind.

Wir müssen deshalb Wert darauf legen, dass dieser Uebelstand beseitigt wird.

Dr. Baron

Direktor.

